ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Februar 1984

über den von der Italienischen Republik vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1978 finanzierten Ausgaben

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(84/202/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen der von den in Artikel 4 derselben Verordnung genannten Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Jahresrechnungen ab.

Italien hat der Kommission die erforderlichen Unterlagen für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres übermittelt. Die Kommission hat Prüfungen an Ort und Stelle gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgenommen.

Nach den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (3), umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß einerseits die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres vorgenommenen Ausgaben, die zu Lasten des Fonds, Abteilung Garantie, anerkannt werden, und andererseits die Feststellung des Betrages der gemeinschaftlichen Finanzmittel, der in demselben Mitgliedstaat noch zur Verfügung steht.

Gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 können lediglich die Erstattungen für die Ausfuhr nach Drittländern und die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Agrarmarktorganisation gewährt bzw. vorgenommen werden. Aus den durchgeführten Prüfungen ergab sich, daß ein Teilbetrag in Höhe von 63 437 114 151 italienischen Lire der gemeldeten Ausgaben diese Bedingungen nicht erfüllt und daher nicht finanziert werden kann. Der Mitgliedstaat wurde im einzelnen von diesem Abzug unterrichtet und konnte seinen Standpunkt hierzu äußern.

In den nicht anerkannten Ausgaben ist ein Betrag von 5 007 527 950 italienischen Lire für die verbilligte Abgabe von Butter zum Direktverbrauch in der Gemeinschaft enthalten. Die der Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorliegenden Angaben lassen nicht ausschließen, daß diese Ausgaben ganz oder teilweise vom EAGFL finanziert werden können. Um die vorliegende Entscheidung nicht zu verzögern, ist vorzusehen, daß diese Ausgaben noch beim Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1980 anerkannt werden können, sofern der Mitgliedstaat die für die Gemeinschaftsbedingungen erforderlichen Nachweise erbringt.

In den nicht anerkannten Ausgaben sind Beträge von 96 450 italienischen Lire für die Destillation von Tafelwein nach der Verordnung (EWG) Nr. 567/76 (4) und von 247 382 145 italienischen Lire für die Beihilfe zur Destillation von Tafelwein nach Verordnung (EWG) Nr. 1944/78 (5) enthalten. Die Italienische Republik hat jedoch Einspruch gegen die Entscheidungen der Kommission 83/37/EWG (6) und 83/48/EWG (7) erhoben, die eine ähnliche Frage betreffen. Die Kommission wird ihre vorliegende Entscheidung anhand des Urteils des Gerichtshofs in vorstehender Angelegenheit bei dem darauf folgenden Rechnungsabschluß überprüfen.

Die Kommission hat noch die Möglichkeit, gemäß der Entscheidung 83/37/EWG über den Rech-

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 87.
(3) ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 25.
(5) ABl. Nr. L 221 vom 12. 8. 1978, S. 6.
(6) ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1983, S. 30.
(7) ABl. Nr. L 40 vom 12. 2. 1983, S. 55.

nungsabschluß für das Haushaltsjahr 1976 einen Betrag von 15 244 528 866 italienischen Lire, davon 6 657 105 885 Lire für Wein, 6 501 337 156 Lire für Milch und Milcherzeugnisse und 2 086 085 825 Lire für Schweinefleisch, und gemäß der Entscheidung 83/48/EWG über den Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1977 einen Betrag von 26 802 638 755 italienischen Lire, davon 11 196 233 160 Lire für Wein, 11 890 506 998 Lire für Milch und Milcherzeugnisse, 2 914 632 022 Lire für Getreide und 801 275 575 Lire für Schweinefleisch anzuerkennen, falls aus einer ergänzenden Prüfung hervorgeht, daß die Bedingungen für die Gemeinschaftsfinanzierung erfüllt sind. Die Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen Nr. 61/82 und Nr. 62/82 vom 15. März 1983 lassen jedoch nicht zu, diese Beträge nachträglich anzuerkennen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, der zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für Italien für das Haushaltsjahr 1978 anerkannt wird, beläuft sich entsprechend dem Anhang auf 737 682 067 545 italienische Lire.

Artikel 2

Die Finanzmittel, die am Jahresende 1978 zur Verfügung stehen, belaufen sich entsprechend dem Anhang auf 128 388 017 653 italienische Lire.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 8. Februar 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Rechnungsabschluß über die vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben für das Haushaltsjahr 1978

(Italienische Lire)

1.	Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1977 verfügbare Mittel		260 070 085 198
2.	Für das Haushaltsjahr 1978 erhaltene Vorschüsse		606 000 000 000
3.	Zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1978 insgesamt verfügbare Mittel		866 070 085 198
4.	Für das Haushaltsjahr 1978 anerkannte Ausgaben:		
	a) Deklarierte Ausgaben:	801 119 181 696	
	b) Nicht anerkannte Ausgaben 1978	63 437 114 151	
	— davon endgültige Entscheidung, vorbehalten für 1980	5 255 006 545	
	c) Anerkannte Ausgaben infolge Auflösung von Reserven aus den Jahren 1976 und 1977	—	
	d) Anerkannte Ausgaben		737 682 067 545
5.	Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1978 verfügbare Mittel		128 388 017 653